

Für alle Maßnahmen, die aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans gefördert werden, gilt:

- Träger der Maßnahme kann nur der BDKJ oder einer seiner Mitgliedsverbände in NRW, d.h. die KLJB-Ortsgruppe sein.
- Alle Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme müssen auf die KLJB-Ortsgruppe ausgestellt und in deren Buchhaltung / Kassenbuch erfasst sein.
- Die Mittelverwendung wird durch den BDKJ bzw. durch die Diözesanstellen der Verbände **vor Ort** überprüft.
- Maßnahmen, die in den ersten drei Quartalen des Jahres durchgeführt wurden, müssen **bis zum 01.12. des Jahres** zur Abrechnung in der Diözesanstelle vorliegen. Später eingehende Abrechnungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
- Die Formulare sind bei der Diözesanstelle der KLJB oder beim BDKJ erhältlich. Sie können auch von den unten angegebenen Internetadressen herunter geladen werden.
- Ausführliche Informationen zu Förderungsbedingungen und Abrechnung von Maßnahmen gibt es bei der Diözesanstelle der KLJB oder des BDKJ.

1. Maßnahmen der Bildungsarbeit (B.II):

Bildungsarbeit (B.II)

Als Maßnahme gefördert werden Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher oder technischer Thematik.

Dazu gehören die Definition von Bildungszielen und Bildungsinhalten sowie der planvolle Einsatz von Methoden. Dabei werden die Inhalte in einen Bezug zur Lebenswelt der Teilnehmer gesetzt.

Wichtig: satzungsgemäße Aufgaben (z.B. Vorstandsrunden oder Generalversammlungen) können nicht abgerechnet werden.

- Alter: 6 bis unter 27 Jahre

Grundsätzliches

- Mindestens 7 zuschussfähige Teilnehmer (incl. Leiter, Referenten und Mitarbeiter)
- Anerkennungsfähige Kosten von mindestens 50 € (Bagatellgrenze)
- Fördersätze pro Tag und Teilnehmer (gültig ab 01.01.2012):

Fördersätze der KLJB im Bistum Münster für Bildungsarbeit der örtlichen Träger (pro Tag u. förderfähige Person)	
Halbtagesveranstaltung (2,5 Stunden Bildung)	6,00 €
Tagesveranstaltung (5 Std. Bildung ohne Übernachtung)	12,00 €
Internatsveranstaltung (5 Std. Bildung mit Übernachtung)	18,00 €
Wochenendveranstaltung (zwei Übernachtungen, mind. 10 Std. Bildung)	36,00 €

- Es werden nur Programmstunden bis 23 Uhr berücksichtigt.

- Verpflegungszeiten, Gottesdienste, Zimmer belegen u.ä. gehören nicht zu den Bildungszeiten und müssen abgezogen werden.
- Kommunale Mittel sind nach Möglichkeit zu beantragen und im Verwendungsnachweis anzugeben.
- Zum Verwendungsnachweis gehören
 - das Deckblatt,
 - die Teilnahmeliste,
 - der Sachbericht und
 - **Originalbelege** mit Zahlungsvermerk (Kopie des Kontoauszuges), mindestens jedoch Originalbelege in Höhe der öffentlichen Zuwendungen (KJP-Beihilfe, kommunale Zuwendungen)
 - sowie bei Internatsveranstaltungen eine Hausrechnung / ein Übernachtungsnachweis.
 - Bewilligungsbescheide über kommunale Zuwendungen sind mit einzureichen bzw. nachzureichen.

Neben den bekannten Halbtages, Tages- und Internatsveranstaltungen gibt es weiter so genannten **Blockveranstaltungen und Veranstaltungsreihen**. Hier ggf. in der Diözesanstelle nachfragen.

2. Maßnahmen der Freizeitarbeit (B.III):

Freizeitarbeit (B.III)

Als Maßnahme gefördert werden Veranstaltungen der Kinder- und Jugenderholung, die der Förderung der Entwicklung Jugendlicher und junger Menschen dienen, ohne überwiegend auf den Erwerb von Wissen oder Kompetenzen zu zielen.

Kurzfreizeiten

Maßnahmen nach B.III mit mindestens 1 und höchstens 4 Übernachtungen.

Ferienfreizeiten

Maßnahmen nach B.III ab mindestens 5 Übernachtungen.

Grundsätzliches

- Mindestens 7 förderfähige Personen (incl. Leiter, Referenten und Mitarbeiter).
- Alter: 6 bis unter 27 Jahre.
- An- und Abreisetag werden bei der Förderung als 2 Tage gezählt.
- Maximal können 21 Übernachtungen bzw. 22 Tage berücksichtigt werden.
- Anerkennungsfähige Kosten in Höhe von mindestens 50 € (Bagatellgrenze).
- Kommunale Mittel sind nach Möglichkeit zu beantragen und im Verwendungsnachweis anzugeben.
- Zum Verwendungsnachweis gehören
 - das Deckblatt
 - die Teilnahmeliste
 - der Sachbericht und
 - Originalbelege mit Zahlungsvermerk (Kopie des Kontoauszuges), mindestens jedoch Originalbelege in Höhe der öffentlichen Zuwendungen (KJP-Beihilfe, kommunale Zuwendungen)
 - sowie bei Internatsveranstaltungen ein Übernachtungsnachweis.
 - Bewilligungsbescheide über kommunale Zuwendungen sind mit einzureichen bzw. nachzureichen.

Fördersätze (gültig ab 01.01.2012):

Fördersätze der KLJB im Bistum Münster (pro Tag u. förderfähige Person)	
Kurzfreizeiten (mind. 1 und höchstens 4 Übernachtungen)	4,00 €
Ferienfreizeiten (mindestens 5 Übernachtungen)	2,00 €

Was muss man noch wissen?

Neben den hier beschriebenen Möglichkeiten einer Ortsgruppe, gibt es spezielle Fördermöglichkeiten für die überörtliche Ebene (Bezirke, Regionen, Diözesanebene) im Bereich der Aus- und Fortbildung von Vorständlern und Multiplikatoren sowie

1. **Maßnahmen mit pauschaler Förderung:**
 - Kurze Pauschalmaßnahmen (B.IV 3.)
 - Beratung, Begleitung, Coaching (B.I 2.)
2. **Projekte (B.IV 1.)**
3. **Offene Veranstaltungen & Aktionen (B.IV 2.)**

Infos und Rückfragen bei

KLJB im Bistum Münster e.V.
Antoniuskirchplatz 21
48151 Münster
Tel. 02 51 / 53 91 3 – 13
Fax: 02 51 / 49 54 83
Email: info@kljb-muenster.de
Homepage: www.kljb-muenster.de



KJP NRW 2012

Die Regelungen zum

**Kinder- und
Jugendförderplan NRW**

Auf einen Blick



Stand: Januar 2012